

ANLAGEN ZUM KINDERSCHUTZKONZEPT

Leben, Lernen und Arbeiten mit Freude
Miteinander - Voneinander - Füreinander - Individuell

Anlagen:

Alle Anlagen sind auch als Einzeldokumente im Ordner „Arbeitshilfe zum Kinderschutzkonzept“ im Lehrerzimmer zu finden.

Inhalt

Anlage 1: Grundlegende Informationen und Verhaltensregeln zum Thema Kinderschutz	3
Anlage 2a: Fachliche Standards für heikle Situationen – Verhaltenskodex	5
Anlage 2b: Verhaltenskodex der GGS Wiescheid	6
Anlage 3: Unser „Ampelplakat“	7
Anlage 4a: Mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	8
Anlage 4b: Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung – Kinderschutzbogen des JA Dresden	9
Anlage 5a: Schrittweises Vorgehen.....	15
Anlage 5b: Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII	16
Anlage 5c: Leitfaden für Beratungsgespräche	17
Anlage 5d: Dokumentation Verfahrensablauf	19
Anlage 6a: Meldung an das Jugendamt (Info der Stadt Langenfeld).....	21
Anlage 6b: Meldebogen der GGS Wiescheid	22
Anlage 7: Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Mitarbeiter:innen.....	23
Anlage 8: Verfahrensablauf bei Verdacht auf externen Missbrauch.....	25
Anlage 9: Entbindung von der Schweigepflicht (gem. § 203 StGB)	26
Anlage 10: Rechtliche Grundlagen	27

Anlage 1: Grundlegende Informationen und Verhaltensregeln zum Thema Kinderschutz

Definition Grenzverletzungen: *Einmalige oder gelegentliche fachliche und/oder pädagogische Verfehlungen, die meist unbeabsichtigt stattfinden.*

Beispiele: Unangemessene Sprache (Kosenamen, Bloßstellung) Missachtung von Grenzsignalen verbaler oder nonverbaler Art (ohne Anklopfen in private Räume eintreten, Umarmung obwohl Unwohlsein offenkundig etc.)

► Grenzverletzungen entstehen oft durch fehlende oder mangelhafte Absprachen in Organisationen („Wir sind doch alles Fachkräfte“)

Definition Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch: *Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, die durch Erwachsene oder Jugendliche an, mit oder vor einem Kind vorgenommen wird. Der Täter bzw. die Täterin nutzt die körperliche, psychische, kognitive und sprachliche Unterlegenheit des Kindes aus, um seine oder ihre Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.*

Informationen:

- **Täter:innen** stammen zu 90 % aus dem nahen Umfeld des Kindes – sind also keine Fremdtäter:innen
Aufteilung: enge Familie (ca. 25-30 %) und soziales Umfeld/ weiterer Familienkreis (ca. 60 %) Unter 10 % erfolgen durch den Kindern unbekannte Täter:innen Ausnahme: Cybergrooming Pädokriminelle Täter (-innen) sind zu ca. 10 % vertreten
- ca. 90 % der Übergriffe erfolgen aus Ersatztätermotiven wie Macht- und Dominanzdemonstrationen, Frustrabbau und/oder Abreaktion von Wut und Ärger
- Übergriffe erfolgen i.d.R. über einen längeren Zeitraum
- Täter:innen kommen aus allen gesellschaftlichen Schichten
- Mit „Übergriff“ und „Missbrauch“ ist nicht nur sexueller Missbrauch gemeint, sondern jede Form von Machtmissbrauch, z.B. Erniedrigung durch Worte oder Taten.

Wichtig, damit Kinderschutz gelingen kann:

- Vertrauensvolle und offene Kommunikation
Die Kinder müssen im Alltag erfahren, dass sie angehört und ernst genommen werden, denn als Opfer werden sehr oft Kinder mit geringem Selbstwert und sehr autoritär erzogene Kinder ausgesucht. Ebenfalls werden Kinder als Opfer ausgesucht, die „unbeliebt“ sind und von denen Täter:innen annehmen, dass ihnen eher nicht geglaubt oder nicht zugehört wird.
- Die Kinder und sich selbst dafür sensibilisieren, was übergriffig ist
Dabei ist der respektvolle Umgang aller an Schule Beteiligten, zwischen Kindern untereinander genauso wie zwischen Erwachsenen und Kindern, gemeint.
Es gibt Handlungen, die von einigen Kindern als übergriffig empfunden werden und von anderen nicht, z.B. Umarmen, auf dem Schoß sitzen, das Benutzen eines Spitznamens oder bestimmte Handlungen bei einem Spiel.

Deswegen ist es wichtig,

- a) die Kinder zu ermutigen, immer zu zeigen und zu sagen, wenn sie etwas nicht möchten. Wenn Kinder merken, dass eine bestimmte Handlung für andere Kinder in Ordnung ist, sehen sie ihr Unbehagen (Nein-Gefühl) als eigene Schuld und sagen nichts.
Vorgehensweise von Täter:innen ist, erst Vertrauen aufzubauen (z.B. durch Hilfe o. kleine Geschenke) und die Handlungen erst langsam zu Übergriffen zu steigern. Dann wird dem Kind gegenüber argumentiert: „Bisher hat es dir doch auch gefallen.“ oder „Das Geschenk hat dir doch gefallen.“

Dadurch fühlen sich die Kinder verpflichtet auch die übergriffigen Handlungen zu akzeptieren, weil ihnen vermittelt wird, dass es ihre Schuld ist.

- b) alle dafür zu sensibilisieren, ob die Sprechweise oder die Handlung für die andere Person in Ordnung ist und eventuell nachfragen. Dabei Suggestivfragen vermeiden! Zum Beispiel: Nicht: „Darf ich auch Pappi sagen?“ Besser: „Wie soll ich dich nennen? (Wie möchtest du von mir genannt werden?)“

Wichtig: Niemals bei Verdacht auf Übergriffe oder Missbrauch als ungeschulte Person Gespräche mit den Kindern dazu führen. Informationen aus solchen Gesprächen sind vor Gericht nicht verwendbar und könnten von der Verteidigung als Beeinflussung des Kindes gewertet werden.

Beratung finden unter: <https://www.dajeb.de/beratungsfuehrer-online/beratung-in-ihrer-naehe>

Quelle: (c)steffi-korell.com

Anlage 2a: Fachliche Standards für heikle Situationen – Verhaltenskodex

Unser Kollegium hat sich unter Verwendung des Leitfadens „Achtsame Schule“ (Leitfaden zur strukturellen Prävention von sexueller Gewalt, Selbstlaut - Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen Vorbeugung - Beratung – Verdachtsbegleitung, Wien 2020; office@selbstlaut.org) und orientiert am Verhaltenskodex der GS Mendelstraße (schule-mendelstrasse.de/unsere-schule/kinderschutzkonzept/) folgenden Verhaltenskodex gegeben. Auch wenn dieser Verhaltenskodex für uns grundsätzlich gilt, gibt es im schulischen Alltag eine Vielzahl „heikler“ Situationen, in denen wir unser Verhalten besonders reflektieren müssen. Solche „heiklen“ Situationen können sein:

- **Wir sind achtsam in der Gestaltung von Beziehung und Kontakt**
 - Nutzung von offiziellen Schulkanälen, privaten Mailadressen, sozialen Medien, Facebook, Instagram, WhatsApp u.a.
 - Verwandtschaftliche Beziehungen innerhalb der Schule, Beziehungen innerhalb des Kollegiums
 - Du/Sie mit Kindern und Eltern
 - (Spitz)Namen für Schüler/Schülerinnen
 - Abwerten, lustig machen über Kinder, Ignorieren
- **Wir sind uns der besonderen Abhängigkeits- oder Machtverhältnisse in der Schule bewusst**
 - Benotung
 - Sanktionierung von Fehlverhalten, Konsequenzen, Strafen
 - Wissen über Machtkompetenz
 - Besonders verletzbare Kinder (mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen, mit Gewalterfahrungen, mit Erfahrungen permanenter Abwertungen im Alltag wie z.B. Rassismus-Erfahrungen, traumatisierte Kinder und Jugendliche ohne stabile Bezugspersonen...)
- **Wir wahren in Einzelsituationen die notwendige professionelle Distanz**
 - Einzelförderung
 - Begegnungen und Momente vor oder nach der Unterrichtsstunde
 - Beratungsgespräche
- **Wir agieren in besonders emotionale Situationen bewusst respektvoll**
 - Trösten z.B. im Sportunterricht oder bei schlechten Noten, Heimweh bei Klassenfahrten
 - Umgang mit Verliebtheit von Schüler/innen in Lehrer/innen
 - bei Todesfällen und Anderen emotional belastenden Situationen im Umfeld von Schule und Familien
- **Wir sind besonders vorsichtig in Situationen mit besonderem Körperkontakt**
 - bei schulärztlichen Untersuchungen
 - im Sportunterricht / Schwimmunterricht
 - bei Ausüben von Erster Hilfe
 - im Rahmen von Selbstverteidigungskurse
 - bei notwendigen pflegenden Handlungen
- **Wir bleiben in thematisch heiklen Situationen sachbezogen und objektiv**
 - Sexualpädagogik
 - Umgang mit und Thematisieren oder Beantworten von Kinderfragen zu eigener Sexualität, Sexualität allgemein oder zur persönlichen Sexualität von Schüler/innen
 - Kommentare über Körper, Aussehen oder Körpergeruch/Körperpflege/Hygiene von Schüler/innen
 - Beziehungskonstellationen und Gender-Ausdrucksweisen
- **Wir vermeiden heikle räumliche Situationen oder begeben uns nur zu zweit in solche**
 - WC, Umkleidebereiche
 - abgelegene, uneinsichtige Orte
 - Orte, an denen bereits Übergriffe und Gewalt stattgefunden haben und evtl. unangenehme Gefühle auslösen
- **Wir prüfen und kontrollieren auch in anderen Situationen, die heikel werden können, unser Verhalten**
 - Übernachtung
 - mehrtägige Schulausflüge, Klassenfahrten
 - Gerüchte
 - auffällige Spitznamen für Lehrpersonen oder Schüler/innen

Anlage 2b: Verhaltenskodex der GGS Wiescheid

„Die selbstkritische Reflexion pädagogischen Handelns, die fachliche Frage nach Beziehungs- und Kontaktgestaltung, nach Grenzen zwischen Professionalität und Privatheit, nach der eigenen Bedürftigkeit (...) sind entscheidende Schritte, um Grenzverletzungen (...) zu erkennen und frühzeitig zu stoppen.“ (Nicole Rosenbauer: Wenn passiert, was nicht passieren darf ... Gewalt und andere Tabus in den Erziehungshilfen. Sozial Extra 31, 45-47, 2007. S. 46)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Kinderschutz ist ein wichtiges Thema und es sollte offen darüber gesprochen werden. Ziel ist es mit diesem Verhaltenskodex uns alle noch einmal zu sensibilisieren und uns selbst immer wieder zu reflektieren. Wichtig ist nicht nur der Blick auf den Umgang mit Kindern, sondern auch die Interaktion zwischen Kolleginnen, Kollegen und anderen Erwachsenen. Loyalität und Vertrauen im Kollegium sind wichtiger Bestandteil einer guten Pädagogik. Sie müssen aber dort ihre Grenzen haben, wo die Integrität der Kinder verletzt wird, daher wollen wir Verantwortung übernehmen und einen offenen und professionellen Umgang mit diesem Thema pflegen.

Ich handele verantwortlich!

1. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Ich achte dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl sowie die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler wahr und ernst.
3. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und trete ihnen mit Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Grenzsetzung und Respekt gegenüber anderen.
5. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
6. Wir werden uns gegenseitig im Kollegium auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima zu schaffen und zu erhalten.
7. Ich ermutige die Kinder dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und denen sie erzählen, was sie erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
8. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Kolleginnen und Kollegen, Eltern, Praktikantinnen und Praktikanten sowie anderen Personen ernst.

Kultur der Achtsamkeit:

- Wir begegnen Kindern und Jugendlichen mit Respekt, Wertschätzung und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet und bin mir bewusst, dass ein Fehlverhalten Konsequenzen für mich hat.

Quelle: übernommen und angepasst von der GS Mendelstraße, Hamburg (www.schule-mendelstrasse.de/unsere-schule/kinderschutzkonzept/)

Anlage 3: Unser „Ampelplakat“

Rot: Dieses Verhalten geht nicht!

<ul style="list-style-type: none"> – Angst einjagen und bedrohen – bewusst Aufsichtspflicht verletzen – diskriminieren – Filme mit grenzverletzenden Inhalten zeigen – Fotos von Kindern ins Internet stellen – herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen – Intimsphäre missachten, intim anfassen – isolieren, fesseln, einsperren – kneifen, verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen) – konstantes Fehlverhalten zeigen – küssen 	<ul style="list-style-type: none"> – mangende Einsicht zeigen – misshandeln – nicht beachten, bewusst ignorieren – schubsen, schütteln, schlagen – sozial ausgrenzen – strafen – Vertrauen brechen – vorführen, bloßstellen, lächerlich machen – zwingen – ...
--	--

Gelb: Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung des Kindes nicht förderlich

<ul style="list-style-type: none"> – auslachen (Schadenfreude → dringen anschließende Reflexion mit dem Kind/Erwachsenen) – autoritären Erwachsenenverhalten – (bewusstes) Wegschauen – Eltern/Familie beleidigen – jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann – keine Regeln festlegen – lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche – laute körperliche Anspannung mit Aggression – lügen – negative Seiten eines Kindes hervorheben – nicht ausreden lassen 	<ul style="list-style-type: none"> – Regeln willkürlich ändern oder nicht einhalten – rumschreien, anschnauzen, rumkommandieren – von sozialen Aktivitäten ausschließen (vor die Tür begleiten) – ständiges Loben und Belohnen – stigmatisieren – überfordern/unterfordern – unsicheres Handeln – Verabredungen nicht einhalten – weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt – Wut an Kindern auslassen – ...
--	--

Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.

Grün: Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig – und fördert das Kindeswohl

<ul style="list-style-type: none"> – angemessen Grenzen setzen und auf Grenzen hinweisen – angemessenes Lob aussprechen – auf Augenhöhe mit den Kindern gehen – auf vorbildliche Sprache achten, sprachsensibel sein – aufmerksam zuhören – ausgeglichen sein – authentisch sein (Echtheit, Ehrlichkeit) – Begeisterungsfähigkeit zeigen – den Gefühlen der Kinder Raum geben (z.B. Trauer zulassen) – Distanz und Nähe (Wärme) wahren – durch Sprache und Körpersprache Empathie verbalisieren – eigenes Verhalten reflektieren (Selbstreflexion) – fair und gerecht handeln – flexibel agieren (Themen spontan aufgreifen, vermitteln/schlichten) – Freundlichkeit und Herzlichkeit zeigen 	<ul style="list-style-type: none"> – gewaltfrei kommunizieren – Hilfe zur Selbsthilfe geben – Impulse (Hilfe zur Selbsthilfe) geben – Integrität des Kindes und die eigene achten – jedes Thema wertschätzen – Kinder und Eltern wertschätzen – konsequent und verlässlich sein – nichts persönlich nehmen – positive Grundhaltung, positives Menschenbild vorleben – regelkonform verhalten – ressourcenorientiert arbeiten – sich partnerschaftlich verhalten – transparente, nachvollziehbare Entscheidungen treffen – unvoreingenommen handeln – verlässliche Strukturen gewährleisten – verständnisvoll sein – ...
---	--

(Grundlage: LVR 2019/Arbeitshilfe Stadt Langenfeld) – Dieses Plakat wird im Rahmen passender Unterrichtssituationen (Sachkunde, Klassenrat, Projekte) mit den Kindern aktualisiert und an die jeweilige Klassensituation angepasst.

Anlage 4a: Mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Folgende Anhaltspunkte (Bathke u.a. 2013, S.22-23) können auf Gefährdungen des Kindeswohls hindeuten:

Äußere Erscheinung des Kindes

- Das Kind weist wiederholte oder massive Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Verbrennungen) auf, ohne dass es sich um eine erklärbar unverfängliche Ursache handelt.
- Das Kind ist häufig aufgrund von angeblichen Unfällen im Krankenhaus.
- Bei dem Kind zeigt sich starke Unterernährung.
- Es fehlt jegliche Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne).
- Das Kind kommt mehrfach in völlig witterungsunangemessener oder verschmutzter Bekleidung in die Schule.
- Retardierung im kognitiven und motorischen Bereich, ohne adäquate Förderung.
- Alte, verdreckte zu kleine Kleidung und Schuhe.

Verhalten des Kindes

- Das Kind begeht wiederholt schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegenüber anderen Personen.
- Das Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten).
- Das Kind zeigt wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten.
- Das Kind macht Äußerungen, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen.
- Das Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz).
- Das Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub).
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern.
- Das Kind begeht häufig Straftaten.
- Das Kind ist häufig übermüdet.
- Massive Sprachverzögerungen ohne medizinische Begründung und ohne entsprechende Förderung.
- Kind verbleibt nach dem Unterricht lange auf dem Schulhof.

Verhalten der Eltern oder anderer mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen

- Die Eltern sorgen nicht ausreichend oder völlig unzuverlässig für die Bereitstellung von Nahrung, Schulausstattung und Unterrichtsmaterial.
- Die Eltern üben massive oder häufig körperliche Gewalt gegenüber dem Kind aus (z. B. Schlagen, Einsperren).
- Das Kind wird von den Eltern häufig massiv beschimpft, geängstigt oder erniedrigt.
- Die Eltern gewähren dem Kind unbeschränkten Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Inhalten.
- Die Eltern verweigern die Krankheitsbehandlung oder die Förderung von Kindern mit Behinderung.
- Das Kind wird von den Eltern isoliert (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen).
- Es gibt wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Eltern.
- Familiäre Situation – Probleme in der Familie – Überforderung der Eltern
- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße).
- Das Kind wird über einen unangemessen langen Zeitraum sich selbst überlassen oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen.
- Hohe Schulden, Trennungs- und Scheidungskonflikte, Arbeitslosigkeit, in deren Folge es zu Überforderung der Eltern kommt.
- Das Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei).
- Persönliche Situation der Eltern in der häuslichen Gemeinschaft
- Häufig berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.
- Psychische oder körperliche Erkrankungen der Eltern, die das Wahren der Erziehungsaufgaben verhindert.
- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache).
- Kritische Wohnsituation
- Die Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen).
- Erhebliche Gefahren im Haushalt werden nicht beseitigt (z. B. defekte Stromkabel, Herumliegen von „Spritzbesteck“).
- Das Kind hat keinen eigenen Schlafplatz bzw. kein altersentsprechendes Spielzeug.
- Verweigerung von Schutz, Trost und Körperkontakt.
- Gewalt der/des neuen Partners/Partnerin gegenüber dem Kind.

Wohnsituation der Familie

- Offensichtlich zu geringer Lebensraum (Einraumwohnung).
- Defekte oder fehlende Heizung, fehlender Strom, kein fließendes Wasser.
- Nicht artgerechte und gesundheitsschädliche Tierhaltung.
- Feststellung von Parasitenbefall.
- Fehlende Rückzugsmöglichkeit, um pflegerische Tätigkeiten an sich durchzuführen (Privatsphäre).
- Nichtbeseitigen von erheblichen Gefahren im Haushalt, wie defekte Steckdosen, Herumliegen von Spritzbesteck oder weiteren Drogen.

Anlage 4b: Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung – Kinderschutzbogen des JA Dresden

Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

6-11 Jahre

Der Ampelbogen dient bei Verdacht auf Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung als ergänzendes Arbeitsinstrument im Prozess der Gefährdungseinschätzung. Die Anwendung des Materials soll bei der Wahrnehmung und einzelfallspezifischen Bewertung von gewichtigen Anhaltspunkten unterstützen, hilfreich bei der Beratung im Team wirken und die Dokumentation erleichtern. Die Ergebnisse des Bogens lassen keine rechnerische Ermittlung von Gefährdungsumfang, Hilfebedarfen usw. zu. Die im Bogen aufgeführten Indikatoren können je nach Tabelle entsprechend eines Ampelsystems (siehe Legende) bewertet oder als „zutreffend“ oder „nicht zutreffend“ markiert werden.

1. Fallbezogene Angaben

Datum:

Institution: GGS Wiescheid

Mitarbeiter/-in:

Betroffenes Kind

Name, Vorname: Geb.-Datum:

Anschrift:

Weitere Anmerkungen

.....

2. Legende zur Anwendung des Ampelsystems

Hinweis zur vereinfachten Schreibweise: Für sorgeberechtigte Personen sowie Mütter und Väter wird im Bogen der Begriff „Eltern“ verwendet. Für Kinder und Jugendliche bzw. Jungen und Mädchen wird im Bogen der Begriff „Kind“ verwendet.

Indikatoren, die mit Ausrufezeichen versehen und rot unterlegt sind, weisen bei Vorhandensein (unabhängig von der Markierung im Ampelsystem) auf einen dringenden Handlungsbedarf hin.

Farbskala	Auswahlkriterien (ein oder mehrere können zutreffen)
rot	Der Anhaltspunkt wird in jeder Kontaktsituation bzw. in den meisten Kontaktsituationen wahrgenommen. Der Anhaltspunkt ist besonders auffallend und intensiv ausgeprägt . Der Anhaltspunkt wirkt mit ziemlicher Sicherheit beeinträchtigend auf das Wohlergehen des Kindes.
gelb	Der Anhaltspunkt wird wiederkehrend in Kontaktsituationen wahrgenommen. Der Anhaltspunkt ist sichtbar , aber nicht in extremem Maß ausgeprägt. Der Anhaltspunkt wirkt wahrscheinlich beeinträchtigend auf das Wohlergehen des Kindes.
grün	Der Anhaltspunkt wird in keiner Kontaktsituation wahrgenommen. Der Anhaltspunkt ist nur sehr gering ausgeprägt oder nicht vorhanden . Der Anhaltspunkt wirkt nicht beeinträchtigend auf das Wohlergehen des Kindes.
k.A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden. Es liegen keine Informationen dazu vor.

3. Einschätzung der Risikofaktoren

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k.A.
! Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten (zum Beispiel Hämatome, Knochenbrüche, Verletzungsmale von Striemen, Händen, Zigaretten in verschiedenen Heilungsstadien, Verbrennungen, Verbrühungen, Rötungen/Entzündungen im Anal-/Genitalbereich usw.)				
! auffällig/lebensbedrohlich krank ohne medizinische Versorgung				
! Betreuung durch eine ungeeignete Aufsichtsperson (zum Beispiel Person ist alkoholisiert, steht unter Drogeneinfluss, wirkt psychisch auffällig)				
schlechter Pflegezustand (zum Beispiel nicht gewaschen, übler Körpergeruch, unbehandelter und häufiger Schädlingsbefall)				
kariöse Zähne ohne Zahnpflege/medizinische Versorgung				
deutliche Entwicklungsverzögerungen (Motorik, Sprache, Wahrnehmung – Orientierung an Grenzsteinen der Entwicklung, Entwicklungskalender)				
wiederholt auftretende Verletzungen durch Unfälle, die durch mangelnde Aufsicht entstanden sind				
Krankheitsanfälligkeit, häufige Infektionen				
Anzeichen einer Unter-, Über- oder Fehlernährung (zum Beispiel stehenbleibende Hautfalte am Bauch, eingefallene Wangen)				
unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Zustand)				

Verhalten und Aussagen des Kindes	rot	gelb	grün	k.A.
! Kind möchte/kann nicht nach Hause und bittet um Hilfe.				
! Kind äußert/vermittelt, dass es Gewalt erfährt (zum Beispiel im Kontext häuslicher Gewalt, Erziehungsgewalt, Mobbing).				
! Aussagen des Kindes geben Anlass zur Vermutung, dass es von einer Zwangsverheiratung bedroht ist.				
! Aussagen des Kindes gibt Anlass zur Vermutung, dass das Kind von einer → Genitalverstümmelung bedroht ist (→ siehe Kinderschutzordner 2019 Pkt. 9.1).				
Kind zeigt auffallend altersuntypisches sexualisiertes Verhalten (zum Beispiel Nachahmen sexueller Handlungen).				
Kind wirkt traurig, zurückgezogen, auffallend ruhig, teilnahmslos.				
Kind meidet Blickkontakt.				
Kind ist anhaltend motorisch unruhig.				
Kind zeigt Antriebsarmut, mangelndes Interesse an der Umwelt oder keine Reaktion auf Ansprache.				
Kind zeigt ein mangelndes Selbstwertgefühl.				
Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugsperson.				
Kind verletzt sich selbst (zum Beispiel Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen).				
Kind wirkt häufig orientierungslos, unaufmerksam.				
Kind zeigt starke Verunsicherung (zum Beispiel im Umgang mit Alltagssituationen).				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen.				
Kind verfügt über eine auffällig geringe Frustrationstoleranz.				
Kind zeigt keine entwicklungsgerechte Distanz zu Fremden.				
Kind ist ständig in auffälliger Weise bemüht, Aufmerksamkeit zu erhalten.				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen (zum Beispiel aggressiv, distanzlos).				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Erwachsenen (zum Beispiel ängstlich, distanzlos).				
Kind wirkt übermäßig angepasst (fällt nie auf, wirkt übermäßig pflegeleicht).				
Kind wirkt altersuntypisch selbständig (zum Beispiel Verantwortung für Geschwister).				
Kind lässt sich kaum zum Spiel motivieren oder für etwas begeistern.				
Kind zeigt auffälliges Spielverhalten.				
Kind zeigt auffälligen Medienkonsum (zum Beispiel PC, TV, Spielekonsole).				
Kind zeigt auffälliges Essverhalten (z.B. keine, zu geringe oder übermäßige Nahrungsaufnahme).				
Kind nässt/kotet ein.				
Kind zeigt plötzlich unerklärliche Verhaltensänderung.				
Kind zeigt Hinweise auf Zugehörigkeit zu kriminellen, extremistischen Gruppierungen oder Sekten.				
Kind zeigt Anzeichen von Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch.				
Kind zeigt delinquentes Verhalten (zum Beispiel Diebstahl).				
Kind besucht nicht oder unregelmäßig die Schule.				
Kind verfügt kaum bis gar nicht über Freizeit.				

Verhalten und Aussagen der Eltern (und Bezugspersonen)	rot	gelb	grün	k.A.
! Eltern zeigen körperlich und emotional übergriffiges Verhalten (zum Beispiel Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen) gegenüber dem Kind.				
! Eltern können Schutz des Kindes vor Gewalt durch Dritte nicht gewährleisten.				
! Eltern üben Erziehungsgewalt und/oder Partnerschaftsgewalt/häusliche Gewalt aus.				
! Eltern können geeignete Aufsicht des Kindes nicht sicher stellen (zum Beispiel Betreuung des Kindes durch alkoholisierte/unter Drogeneinfluss stehende Person/-en).				
! Eltern können Schutz des Kindes vor Unfällen nicht gewährleisten.				
! Aussagen der Eltern geben Anlass zur Vermutung, dass das Kind von einer Zwangsverheiratung bedroht ist.				
! Aussagen der Eltern geben Anlass zur Vermutung, dass das Kind von einer → Genitalverstümmelung (siehe Kinderschutzordner 2019 Pkt. 9.1) bedroht ist.				
Eltern wirken erkennbar überfordert.				
Eltern haben kaum oder keinen Zugang zum Kind.				
Eltern reagieren nicht angemessen auf Grundbedürfnisse des Kindes (zum Beispiel Schlafen, Ernährung, Zuwendung).				
Eltern zeigen Ablehnung bzw. keine Wertschätzung gegenüber dem Kind (zum Beispiel Anschreien, unangemessene Kritik, kein Lob, Ignoranz).				
Eltern zeigen einen schroffen, abweisenden Umgang mit dem Kind.				
Eltern lassen dem Kind keine eigenen Entwicklungsfreiräume (zum Beispiel durch „überbehütendes Verhalten“).				
Eltern bieten dem Kind keine ausreichende zeitliche/emotionale Zuwendung.				
Eltern verwenden unangemessene Erziehungsmethoden/haben unangemessene Erziehungsziele.				
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu.				
Eltern erkennen Förderbedarf nicht bzw. reagieren nicht darauf.				
Eltern ermöglichen keinen oder kaum Kontakt zu Gleichaltrigen.				
Eltern übertragen dem Kind altersunangemessen hohe Verantwortung.				
Eltern gewähren keine altersangemessene Ernährung.				
Eltern sorgen nicht für ausreichende medizinische Versorgung (zum Beispiel bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert, ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen).				
Eltern sorgen nicht für eine angemessene Tagesstruktur des Kindes.				
Eltern bieten dem Kind keine oder kaum Anregungen zum altersgerechten Spiel.				
Eltern suchen mit dem Kind regelmäßig unangemessene kindgefährdende Orte auf (zum Beispiel Lärm, Passives Rauchen, Umfeld, in dem Alkohol konsumiert wird).				
Eltern können Schutz des Kindes vor Unfällen nicht gewährleisten (zum Beispiel Treppenstürze, ungesichertes Stehen am geöffneten Fenster, keine Beseitigung von Gefahrenquellen).				
Eltern können geeignete Beaufsichtigung des Kindes nicht sicher stellen (zum Beispiel Betreuung des Kindes durch alkoholisierte/unter Drogeneinfluss stehende Person/-en).				

Risikofaktoren aus der Familien-/Umfeldsituation	rot	gelb	grün	k.A.
Kind oder Geschwisterkind/er mit besonderen Fürsorgebedürfnissen (zum Beispiel Behinderung, chronische Erkrankungen, psychische Auffälligkeiten).				
Früh- und Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt, schwierige Geburt				
unerwünschte Schwangerschaft, Ablehnung des Kindes				
Eltern können keine positiven Bindung zum Kind herstellen				
Auffälligkeiten/Beeinträchtigungen/Erkrankungen der Eltern im körperlichen/seelischen Bereich (zum Beispiel Wochenbettdepression)				
Suchtmittelmissbrauch durch Eltern				
verwahrlostes Erscheinungsbild der Eltern				
Eltern mit problematischen und/oder traumatisierenden Lebensereignissen (zum Beispiel Flucht, Gewalterfahrungen)				
alleinerziehende/-r Sorgeberechtigte/-r				
kinderreiche Familie				
sehr junge Elternschaft (Teenager-Eltern)				
fehlende Unterstützungssysteme, soziale Isolation (zum Beispiel Familie, Freunde)				
hochstrittige Trennung/Scheidung oder Familienkonstellationen				
Arbeitslosigkeit (damit einhergehende psychische und finanzielle Belastung)				
Schulden, Geldnot, Armut				
unzureichende deutsche Sprachkenntnisse der Eltern (zum Beispiel bei medizinischen Notfällen)				
Hinweis auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten				

Risikofaktoren aus dem häuslichen Umfeld	rot	gelb	grün	k.A.
keine Strom oder Wasserversorgung vorhanden				
Gegenstände der Wohnungseinrichtung sind auffallend beschädigt und/oder funktionsuntüchtig.				
bedenkliche hygienische Zustände (z.B. Herumliegen von Fäkalien und verdorbenen Lebensmitteln, Schädlingsbefall, Schimmelbefall, keine Belüftung der Räume)				
Vorhandensein und fehlende Absicherung von Gefahrenquellen (zum Beispiel Gefahr durch Haustiere, ungesicherte Steckdosen, herumliegende Chemikalien, Drogen, Waffen)				
Wohnung ist aufgrund der Größe nicht für die Anzahl der dort lebenden Menschen geeignet.				
nicht vorhandener oder ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (zum Beispiel feuchte, verschmutzte Matratzen/Bettzeug/Wände/Autokindersitze)				
offener Zugang zu altersunangemessenen Filmen, Videos und Orten				
Räume sind andauernd verdunkelt.				

4. Einschätzung der Ressourcen

Kooperationsfähigkeit/Ressourcen der Eltern/-teile	Mutter			Vater		
	trifft nicht zu	trifft zu	k.A.	trifft nicht zu	trifft zu	k.A.
kann mit Kritik umgehen						
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
kann Probleme erkennen/ankennen						
nimmt zuverlässig Termine wahr						
setzt Vereinbarungen um						
verfügt über unterstützende soziale Kontakte (zum Beispiel Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder)						
ist in der Lage, nach Lösungsmöglichkeiten (mit anderen) zu suchen						
ist bereit, an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
ist in der Lage/fähig, an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
kann Bedürfnisse, Gefühle und Interessen des Kindes wahrnehmen						
verfügt über folgende weitere immaterielle Ressourcen (zum Beispiel Bildung, Gesundheit, Sozialkompetenz)						
verfügt über folgende materielle Ressourcen (zum Beispiel Wohneigentum, Vermögen, Fahrzeug)						

Kindbezogene Ressourcen (Resilienzfaktoren)	trifft nicht zu	trifft zu	k.A.
Kind besucht regelmäßig altersgerechte, außerfamiliäre Angebote (zum Beispiel Freizeitangebote).			
Kind verfügt über ein unterstützendes soziales Umfeld und mindestens eine stabile Bezugsperson (zum Beispiel Eltern, Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder).			
Kind verfügt über Fähigkeiten zur Selbstregulation/kann sich selbst steuern.			
Kind ist von seiner Selbstwirksamkeit überzeugt.			
Kind verfügt über altersentsprechende Problemlösefähigkeiten.			
Kind verfügt über intellektuelle Fähigkeiten.			
Kind verfügt über Sozialkompetenz.			
Kind verfügt über ein sicheres Bindungsverhalten.			
Kind ist interessiert und hat Freude am Kompetenzerwerb.			
Kind verfügt über Talente und Interessen.			
Kind hat körperliche Gesundheitsressourcen.			
Kind verfügt über eine positive Selbstwahrnehmung.			
Kind verfügt über Kommunikationsfähigkeit.			

Einschätzung von bisher nicht aufgeführten Faktoren	rot	gelb	grün	k.A.

5. Auswertung und Orientierungshilfe für das weitere Vorgehen

Folgende Fragebeispiele können bei der Auswertung des Bogens von Nutzen sein:

- Welcher Gesamteindruck ist beim Ausfüllen des Bogens entstanden? Ist ein Unterschied zum bisherigen Eindruck/Bauchgefühl vorhanden?
- Wie gestaltet sich die Verteilung/Gewichtung der Markierungen auf die Ampelfarben?
- Gibt es sogar Rot-Markierungen in den rosafarben unterlegten Tabellenspalten? Was sind weitere, rot markierte Aspekte, die besonders ernst genommen werden sollten?

	Ergebnis der Gesamteinschätzung	Handlungsorientierung
rot	<p>Im Ampelbogen sind ein Faktor oder mehrere Faktoren im roten Auswahlbereich markiert.</p> <p>Die Betrachtung und Diskussion zu den rot markierten Faktoren ergibt, dass die fallverantwortliche Fachkraft bzw. das Beratungsteam die Situation als sehr besorgniserregend, alarmierend und/oder dringend änderungsbedürftig wahrnimmt.</p> <p>Die rot markierten Risikofaktoren wirken aufgrund ihrer besonderen Intensität und Häufigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit stark beeinträchtigend auf die Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes.</p> <p>Die Grundbedürfnisse des Kindes werden mit ziemlicher Sicherheit nicht ausreichend und angemessen befriedigt.</p> <p>Es könnte unmittelbar Gefahr für Leib und Leben des Kindes bestehen.</p>	<p>Die Situation macht sofortiges Reagieren erforderlich.</p> <p>Es besteht dringender Handlungs- und Hilfebedarf.</p> <p>Im Falle einer außerordentlichen Notfallsituation, in der das Kind lebensbedrohlich gefährdet ist, sind Sofortmaßnahmen einzuleiten (Erste Hilfe/medizinische Notfallversorgung, Polizei, Jugendamt).</p> <p>Liegt keine Notfallsituation vor, ist die Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (ausführlich siehe Pkt. 2 und 3.1 im Dresdner Kinderschutzordnung im LZ, Handlungsplan s. Anlage 5b) anzuwenden.</p> <p>Folgende Schritte sollten umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gefährdungseinschätzung im Team ▪ ggf. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ▪ Beteiligung des Kindes/der/des Sorgeberechtigten ▪ Erstellung eines Schutzplans ▪ Hilfen anbieten, einleiten, vermitteln ▪ Überprüfung der Maßnahmen ▪ ggf. Meldung an das Jugendamt <p>Die Meldung an das Jugendamt muss unverzüglich erfolgen, wenn besondere Dringlichkeit besteht, eine Abwendung der Gefährdung im Rahmen des beschriebenen Verfahrens nicht möglich ist und/oder trotz eingeleiteter Maßnahmen weitere Unsicherheiten bestehen.</p>
gelb	<p>Im Ampelbogen sind ein Faktor oder mehrere Faktoren im gelben Auswahlbereich markiert.</p> <p>Die Betrachtung und Diskussion zu den rot markierten Faktoren ergeben, dass die fallverantwortliche Fachkraft bzw. das Beratungsteam die Situation als besorgniserregend wahrnimmt.</p> <p>Die wahrgenommenen Risikofaktoren wirken vermutlich beeinträchtigend auf die Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes.</p> <p>Es besteht Unsicherheit darüber, ob die Grundbedürfnisse des Kindes ausreichend und angemessen befriedigt werden.</p>	<p>Die Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist anzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gefährdungseinschätzung im Team ▪ ggf. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ▪ Beteiligung des Kindes/der/des Sorgeberechtigten ▪ Erstellung eines Schutzplans ▪ Hilfen anbieten, einleiten, vermitteln ▪ Überprüfung der Maßnahmen ▪ ggf. Meldung an das Jugendamt <p>Die Meldung an das Jugendamt muss unverzüglich erfolgen, wenn besondere Dringlichkeit besteht, eine Abwendung der Gefährdung im Rahmen des beschriebenen Verfahrens nicht möglich ist und/oder trotz eingeleiteter Maßnahmen weitere Unsicherheiten bestehen.</p>
grün	<p>In diesen Bereichen werden die Bedürfnisse des Kindes sicher befriedigt. Die Einschätzung gibt keinen Anlass zur Sorge.</p>	<p>Es besteht hinsichtlich der grün markierten Bereiche kein Handlungsbedarf zum Schutz des Kindes bzw. zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung.</p>
k.A.	<p>keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden.</p>	<p>Fehlende Informationen, die für die Gefährdungseinschätzung relevant erscheinen, können in Gesprächen mit Beteiligten unter Wahrung des Datenschutzes eingeholt werden</p>

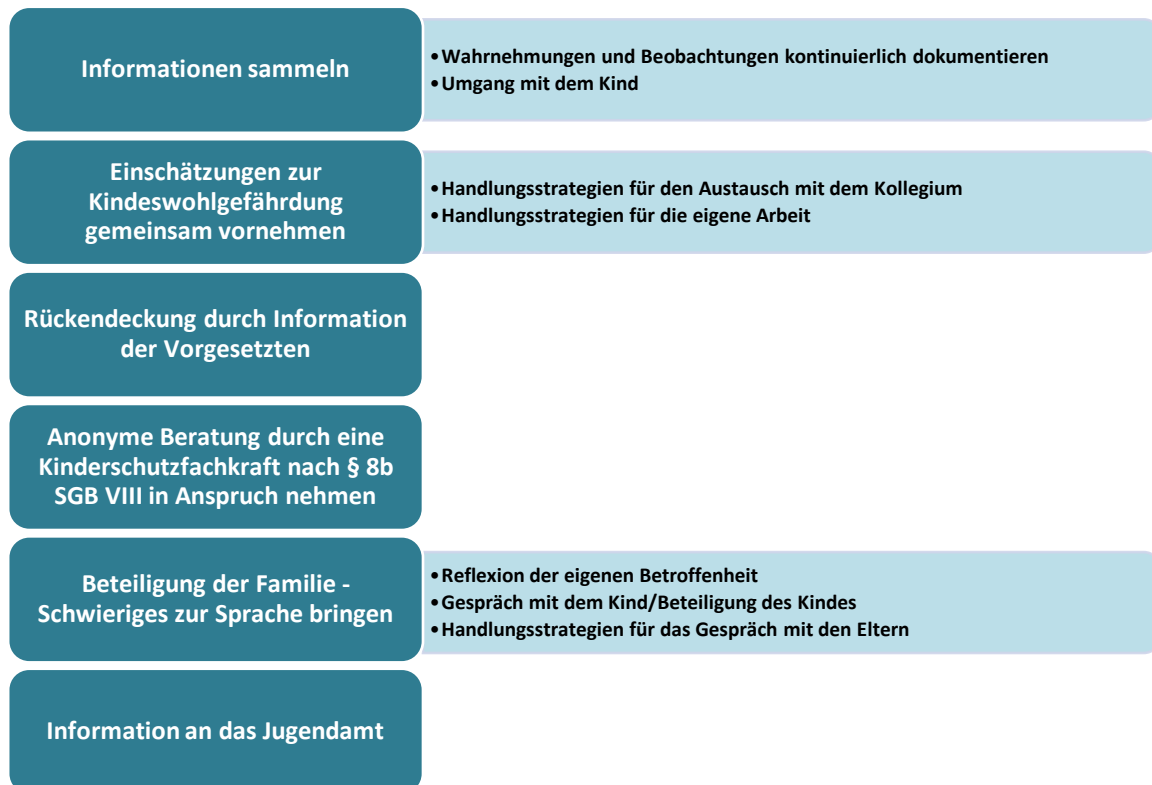
6. Schlussfolgerungen und weitere Vorgehensweise

- Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf
- Es besteht Handlungsbedarf. Folgende Maßnahmen werden eingeleitet:

Maßnahme/Handlungsschritt	verantwortliche Person	Termin Umsetzung der Maßnahme

Anmerkung: Der Dresdner Kinderschutzordner, aus dem dieser Ampelbogen stammt und auf den im Bogen mehrfach verwiesen wird, liegt als PDF-Dokument vor.

Anlage 5a: Schrittweises Vorgehen



(Bathke u.a. 2013, Kap. 8) – Ausführliche Erläuterungen finden sich zu jedem der Unterpunkte im Originaltext

Quellen für die Entwicklung unseres Ablaufschemas (Anlage 5b)

Für unsere Schule wurde auf der Grundlage verschiedener Quellen folgendes Ablaufschema (5b) zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festgelegt.

Als Quellen wurden genutzt:

Bathke u.a. (2013). Kinderschutz macht Schule. Handlungsoptionen, Prozessgestaltung und Praxisbeispiele zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in der offenen Ganztagschule

Bathke u.a. (2014). Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule

Der Paritätische Gesamtverband (2022). Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen.

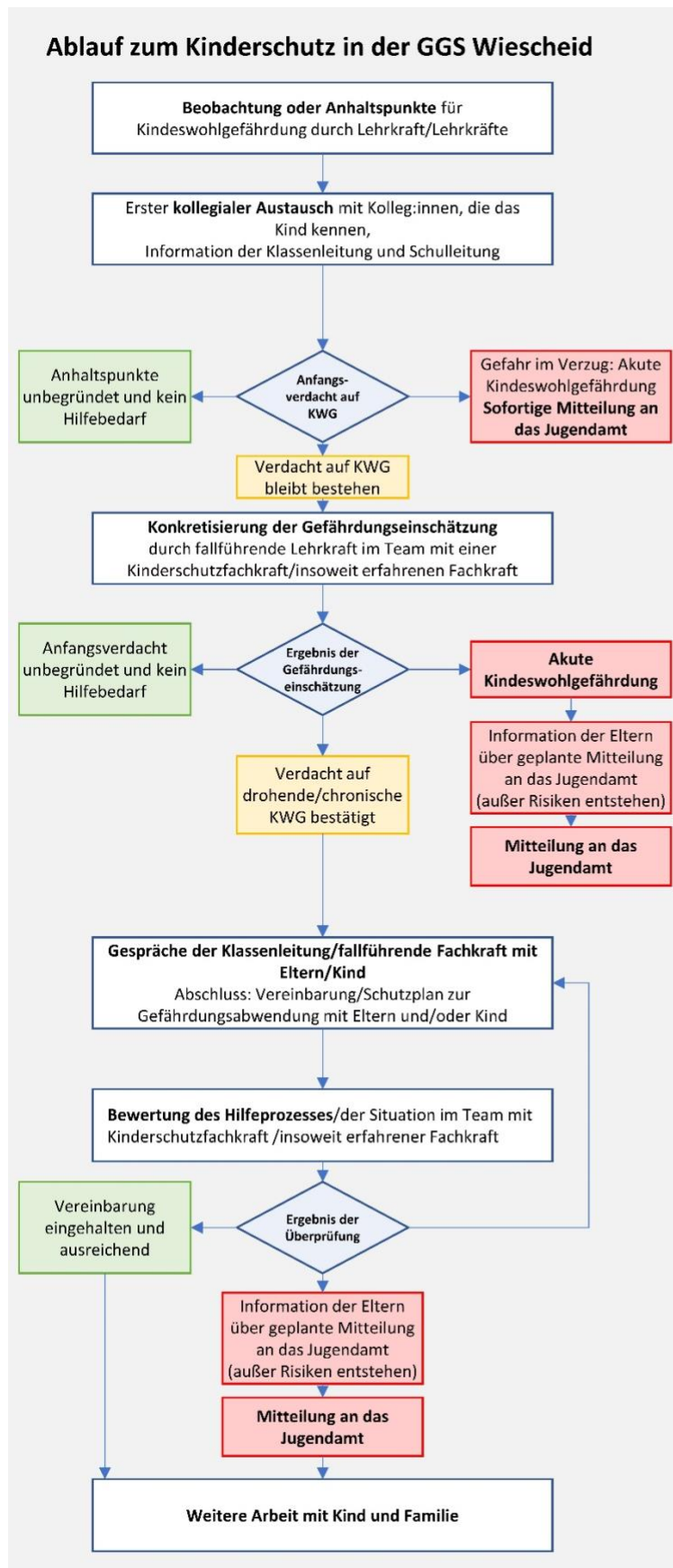
LVR (2019). Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit.

Rheinisch-Bergischer Kreis (2017). Qualitätsentwicklung – Kinderschutz in der Schule.

Stadt Dresden (Hg.): Dresdner Kinderschutzordner. Netzwerk Kinderschutz und Frühe unter Federführung des Jugendamtes- 2. aktualisierte Auflage, Juli 2019

Stadt Langenfeld (2021). Arbeitshilfe zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes der Stadt Langenfeld – Mit Verfahrensablauf bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a und Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 4 KKG

Anlage 5b: Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII



Anmerkungen

Von diesem Zeitpunkt an gilt das Vier-Augen-Prinzip und werden die Beobachtungen und Gesprächsergebnisse dokumentiert (Dokumentation s. Anlage 5d)
Hilfreich für den ersten Austausch sind die „Anhaltspunkte für eine KWG“ (Anlage 4a)

Überlegungen: Gibt es von Seiten der Schule Möglichkeiten, positiv auf das Wohl des Kindes einzuwirken (z.B. Gesprächsangebote, Schulsozialarbeit, Informationsvermittlung oder Vermittlung anderer Hilfsangebote und Unterstützungen)?
Gesprächsleitfaden Anlage 5c

Direkte Mitteilung der Schulleitung an das Jugendamt zur KWG
Unterstützung durch eine Kinderschutzfachkraft/ insofern erfahrene Fachkraft
Nutzung Meldebogen (Anlage 5)

Ampebogen zur Gefährdungseinschätzung (Anlage 4b)

Direkte Mitteilung der Schulleitung an das Jugendamt zur KWG
Unterstützung durch eine Kinderschutzfachkraft/ insofern erfahrene Fachkraft
Nutzung Meldebogen (Anlage 6)

Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes in die Gefährdungseinschätzung (soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird)

- Information der Familie über Gefährdungseinschätzung
- Ansprechen der Sorgen um das Kind
- Klärung der Situation
- Problemakzeptanz? Problemkongruenz? Hilfeakzeptanz?
- Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen, z.B. Erziehungsberatung, Schnittpunkt, Beratungsstellen (Sucht), Pro Familia, Kinderschutzbund, SAG's e.V.
- Ggf. eigene Hilfen zur Abwendung der Gefährdung
- Schutzplan aufstellen und Vereinbarungen treffen,

Überprüfung der Vereinbarungen im Schutzplan nach festgelegtem Zeitplan

- Gewährleistung des Kindeswohls?
- Vorliegen eines akuten Handlungsbedarfs durch das JA?
- Nimmt Familie Hilfe an?
- Sind weitere Hilfen erforderlich?

Achtung!!! Sobald Sie im Jugendamt anrufen und einen Namen des betroffenen Kindes nennen, muss der ASD handeln.

Sollten Sie nur Fragen zum Verfahren haben oder eine kurze Rücksprache wünschen, bitte bei der Kinderschutzfachkraft anrufen und keine personenbezogenen Daten nennen.

Anlage 5c: Leitfaden für Beratungsgespräche

(a) Leitfaden für interne kollegiale Beratungsgespräche

Moderation	Legen Sie vorher fest, wer die Moderation bzw. Gesprächsleitung übernimmt.
Zeit	Begrenzen Sie die Zeit des Gespräches bzw. legen Sie vorher fest, wie lange Sie sich für die Erörterung von Situation und weiteren Maßnahmen Zeit nehmen wollen.
Protokoll	Legen Sie gleich zu Beginn des Gespräches fest, wer die Ergebnisse des Gespräches protokolliert.
Indikatoren	Notieren Sie möglichst präzise, welche Anhaltspunkte bzw. Indikatoren Sie in der Dokumentation festgehalten haben oder welche gravierenden Indikatoren Sie im Verlauf des Gespräches erkannt haben.
Ressourcen	Besprechen Sie auch, welche Ressourcen in der Familie oder in deren Umfeld vorhanden sind. Dies kann beispielsweise eine Großmutter sein, die die Familie entlastet.
Hilfen	Besprechen Sie, welche Hilfen Sie als Schule anbieten können und welche Hilfen nur von anderen Institutionen angeboten werden können. Dies müssen nicht unbedingt sog. Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII vom Jugendamt sein. Auch Unterstützung durch Suchtberatungsstellen, Schuldnerberatung, Möbel- und Kleiderbörsen können Familien in schwierigen Situationen weiterhelfen.
Was soll bis wann passieren?	Damit Ihre Bemühungen, die Situation des Kindes zu verbessern, nicht sprichwörtlich ‚im Sande verlaufen‘, sollten Sie mit den Beteiligten festlegen, was die Familie bis wann tun soll (z. B. das Aufsuchen einer Beratungsstelle innerhalb der nächsten 7 Tage nach dem Elterngespräch).
Was passiert, wenn nichts passiert?	Auch wenn sich die Eltern im Gespräch kooperativ und verständnisvoll zeigen, kann es passieren, dass die vereinbarten Schritte nicht eingehalten werden. Deshalb sollten Sie schon jetzt im Gespräch mit den Kolleginnen und Kollegen die weitere Vorgehensweise planen. Da Transparenz gegenüber allen Beteiligten wichtig ist, sollten Sie dies auch später gegenüber den Eltern verdeutlichen.
Wer führt das Elterngespräch?	Legen Sie fest, wer das Gespräch mit den Eltern führen soll. Sinnvoll ist es, das Gespräch zu zweit zu führen. Teilnehmen sollten Personen, die das Kind gut kennen. Da Sympathien und Antipathien erheblichen Einfluss auf den Verlauf von Gesprächen haben können, sollten Sie auch hier-auf ein Augenmerk haben.

Quelle: Bathke u.a. 2014, S. 40

(b) Leitfaden für ein Beratungsgespräch mit der Kinderschutzfachkraft

Einleitung	Ziel der Beratung Erläuterung des Vorgehens
Vorstellen des Falls	Vorstellung und Beschreibung des Genogramms Sammlung der Informationen nach Fakten Vorstellen der Ressourcen Sammlung der Eindrücke der zu Beratenden
Gefährdungseinschätzung	Gemeinsames Ausfüllen des Ampelbogens (Anlage 4b) Klärung offener Fragen: <ul style="list-style-type: none"> - Welche Hilfsangebote nimmt die Familie wahr? Wie ist deren Wirksamkeit? Was wir darüber hinaus gebraucht? - Welche Sorge bleibt? Was braucht es, um diese zu mildern? - Können die Eltern zur freiwilligen Inanspruchnahme für Hilfen gewonnen werden? - Dringlichkeit? - Gewichtige Anhaltspunkte?
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Was muss verändert werden? - Woran müsste die Zielerreichung/Veränderung zu erkennen sein? - Wann und bis wann sollen die Maßnahmen durchgeführt werden? - Wer ist dafür zuständig? - Was muss mit bestimmten Stellen geklärt werden?
Reflexion	<ul style="list-style-type: none"> - Ist das Vorgehen für alle stimmig? - Gibt es noch Fragen, Befürchtungen? - Wird noch etwas benötigt, um die Schritte umzusetzen?
Dokumentation	Bogen (Anlage 5b) ausfüllen und kopieren

Anlage 5d: Dokumentation Verfahrensablauf

1. Beschreibung von gewichtigen Anhaltspunkten

Datum

Beobachtung/fachliche Einschätzung

(bzgl. Erscheinungsbild oder Verhalten des Kindes, Verhalten der Bezugsperson, Wohnung, Information durch Dritte, etc)

2. Kollegiale Fallbesprechung

Datum

Als kollegiale Beratung (mit Namen)

1.

2.

Als interprofessionelle Beratung (mit Namen)

Koordinationsstelle:

Fachkraft des Gesundheitswesens:

Sonstige:

Ergebnis der Fallbesprechung

Mindestens ein gewichtiger Anhaltspunkt ist begründet nicht begründet bedarf der weiteren Abklärung

Weitere Aspekte zu den Anhaltspunkten / Vereinbarung:

Gespräch mit Familie/Lebensgemeinschaft vorgesehen

in der
Zeitspanne

durch

--

3. Gespräch mit der Familie/Lebensgemeinschaft

Datum

Anwesende:

Vereinbarung:

4. Beratung mit einer insofern erfahrenen Fachkraft nach § 4 KGG oder § 8a SGB VIII

Pseudonomisierung der persönlichen Daten der Familie/Lebensgemeinschaft ist erfolgt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Insofern erfahrene Fachkraft (Namen):		
Familienhebamme (Name):		
Sonstige (Name):		
<input type="checkbox"/> Kindeswohlgefährdung mit akutem Handlungsbedarf <input type="checkbox"/> Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ohne akuten Handlungsbedarf (Vorgehen gem. § 4 KGG und Hinzuziehung des JA in angemessenem Zeitraum) <input type="checkbox"/> Keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/Unterstützungsbedarf <input type="checkbox"/> Keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf		
Erläuterung:		

Gespräch mit Familie/Lebensgemeinschaft vorgesehen	in der Zeitspanne	durch
--	----------------------	-------

5. Gespräch mit der Familie/Lebensgemeinschaft

Datum

Anwesende:
Vereinbarung:

Ergebnissicherung (Alles Zutreffende ankreuzen)

<input type="checkbox"/> Information des Jugendamtes bzw. der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters des Jugendamtes	Name:
<input type="checkbox"/> Erneute Bewertung mit insofern erfahrener Fachkraft	in Wochen: Name:
<input type="checkbox"/> Hinzuziehung weiterer Akteure	Name(n):
<input type="checkbox"/> Sonstiges	

Quelle: Bundesstiftung Frühe Hilfen

Anlage 6a: Meldung an das Jugendamt (Info der Stadt Langenfeld)

Verfassen einer Meldung im Fall von Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Bevor Sie eine Meldung an das Jugendamt verfassen, suchen Sie bitte die Beratung einer Kinderschutzfachkraft auf. Diesen Schritt lassen Sie bitte nur aus, wenn Gefahr im Verzug ist, sprich Leib und Leben des Kindes in akuter Gefahr sind.

Manche Kinderschutzfachkräfte bereiten auch mit Ihnen die Meldung vor, sollte dies notwendig sein. Allerdings ist es wichtig, dass Sie folgende Angaben zur Verfügung haben und diese auch schriftlich festhalten.

Folgende Angaben sind schriftlich und mit Kopfbogen der Einrichtung zu machen:

- Datum
- Wer meldet? Namen der Einrichtung
- Ansprechpartner/Fachkraft für Rückfragen; Telefonnummer und Zeiten zur Erreichbarkeit
- In welcher Beziehung stehen Sie als Melder zum Kind (z.B. Betreuungsperson Lehrkraft, etc.)?
- Inhalt der Meldung: Schilderung der Situation des Kindes und der Familie, Beobachtungen und Ereignisse.
Was ist wann, wie oft, wann zuletzt passiert? Welche Maßnahmen wurden ggf. im Vorfeld ergriffen (z.B. welche Hilfsangebote wurden der Familie unterbreitet, gab es Elterngespräche usw.)?
- Angaben zur Familie: Name des Vaters, Name der Mutter, Adresse der Familie, Angaben zur Verteilung des Sorgerechts (falls vorhanden)
- Angaben zum Kind/zu den Kindern: Name, Vorname, Alter, Geschwisterkinder
- Wichtige Hinweise für das Jugendamt, bevor Erstkontakt hergestellt wird (z.B. aggressiver Elternteil o.ä.)

Im Falle einer Meldung werden diese Angaben in ein Formular des Jugendamtes übertragen und an den zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet. Zusätzlich ist es immer von Vorteil, wenn Sie ab dem ersten Tag der Vorkommnisse oder ungewöhnlichen Beobachtungen alles dokumentieren, ebenso Maßnahmen, die Sie der Familie als Hilfe angeboten haben.

Sie können Ihre Meldung auch zunächst telefonisch machen und die schriftliche Version nachreichen. Bei allen Fällen, in denen die Kinder nicht in akuter Lebensgefahr sind, suchen Sie bitte vorher den Kontakt zu einer Kinderschutzfachkraft auf, die mit Ihnen eine Beratung mit Gefährdungseinschätzung macht. Zur Vorbereitung empfiehlt es sich, eine kollegiale Beratung im Team vorzunehmen.

Zur telefonischen Erstberatung und Weiterleitung einer geeigneten Kinderschutzfachkraft kontaktieren Sie bitte:

Frau Kathrin Schwanke, Rathaus Zimmer 132, Tel. 02173 794-3220

Mail: kathrin.schwanke@langenfeld.de

Falls Sie unverzüglich eine Meldung wegen akuter Gefahr machen müssen, melden Sie sich bitte im Tagesdienst des Jugendamtes unter 02173 794-3333 (Mo.-Mi. 8-16 Uhr, Do. 8-17 Uhr und Fr. 8-13 Uhr)

Anlage 6b: Meldebogen der GGS Wiescheid

Formular für die Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt Langenfeld

Datum _____ Uhrzeit: _____

Meldende Schule

Name der Schule	Gemeinschaftsgrundschule Wiescheid
Mitteilender	
Anschrift	Parkstraße 54, 40764 Langenfeld (Rheinland)
Telefon	0212 60717
Fax	0212 2642868
E-Mail	ggs.wiescheid@schulen.langenfeld.de

Daten zum Kind

Name, Vorname, Geschlecht	<input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/>
	m
Geburtsdatum	
Anschrift	
Personensorgeberechtigte	
Telefon	

Verdacht auf:

- körperliche Misshandlung
- sexuellen Missbrauch
- Vernachlässigung
- überforderte / konsumierende / substituierte / psychisch kranke Eltern
- Sonstiges

Verdachtsdiagnose (was wurde wann durch wen wie wahrgenommen?)

.....

.....

.....

Sind bereits Hilfen in die Familie installiert? ja nein

Falls ja, welche?

Sind aus schulischer Sicht weitere Schutzmaßnahmen erforderlich? ja nein

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten:

Besteht eine akute Gefährdung gem. § 8a SGB VIII? ja nein

Wurden die Sorgeberechtigten über die Meldung informiert? ja nein

Zeigen sich die Sorgeberechtigten in der Zusammenarbeit kooperativ? ja nein

Unterschrift
Mitteilende Person, Datum
ggf. beteiligte Person, Datum

Quelle: KKG NRW – Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen. Für die Schule angepasst.

Anlage 7: Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Mitarbeiter:innen

Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten (festgestellt durch MA, Kind, Eltern)

1. Verpflichtende Information an die Schulleitung (wenn SL betroffen ist, an die Schulaufsicht)
ggf. Gefährdungseinschätzung durch MA/SL

2. Bewertung der Information durch SL und SchA

Ergreifen von Sofortmaßnahmen erforderlich? → **JA** → Maßnahmen ergreifen → Krisenkommunikation¹

↓ **NEIN**

Weitere Klärung erforderlich? → **JA** → Externe Expertise einholen

↓ **NEIN**

Verdacht begründet? → **NEIN** → Info an Beteiligte, ggf. Rehabilitation

↓ **JA**

3. Gemeinsame Risiko-/Ressourcenabschätzung²

↓

4. Gespräch mit dem/der betroffenen Mitarbeiter:in

↓

Weiterführung des Verfahrens? → **NEIN** → Verdacht besteht noch? → nein → Rehabilitation³

↓ **JA**

↓ **JA**

Fortführung des Verfahrens

- Freistellung ggf. Hausverbot
- Hilfe für direkt und indirekt Betroffene
- Transparenz
- ggf. Strafanzeige

Maßnahmen abwägen

- Sanktionen
- dienstrechtliche Optionen
- Bewährungsauflagen
- Transparenz im Team

5. Weiterarbeit an Fehlerkultur, Sensibilisierung für Fehlverhalten

Anmerkungen:

1 Krisenkommunikation: Zur Krisenkommunikation gehört vor allem auch die Information der Elternvertreter, anderer Eltern, aller Eltern! Der Informationspflicht gegenüber den Eltern sollte man unbedingt zügig aber nicht übereilt nachkommen. Dies ist wichtig, da Sie dadurch möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden. Beziehen Sie Ihre externe Beratung mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden ein. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachtsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig.

▶ Bitte beachten: Die Information der Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: „Soviel wie nötig, sowenig wie möglich.“ Die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen sind zu beachten. Die Offenlegung von Täterwissen muss unbedingt vermieden und der Opferschutz sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu übler Nachrede bieten.

2 Risiko-/Ressourcenabschätzung: Wenn gewichtige Anhaltspunkte die Vermutung bestätigen,

- Gespräch mit dem/der betroffenen Mitarbeiter:in (Informationen einholen, Anhörung, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen)
- Gespräch mit Sorgeberechtigten (über Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratung und Unterstützung anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

3 Rehabilitationsverfahren: Der Nachsorge ist ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertreter:innen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden wie die Aufklärung eines Verdachteten.



Quelle: Auszüge aus der „Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen“ Der Paritätische (2022), S. 19ff; Arbeitshilfe zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes der Stadt Langenfeld

Anlage 8: Verfahrensablauf bei Verdacht auf externen Missbrauch

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (festgestellt durch MA, Kind, Eltern)

1. Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten



2. Information an die Schulleitung und das Kollegium/Team

Ist professionelle Hilfe nötig?

→ **NEIN** → Weitere Beobachtung



3. Einschaltung einer erfahrenen Fachkraft

Von diesem Schritt an sollte die professionelle Hilfe anleiten und entscheiden!



4. Gemeinsame Risiko-/Ressourcenabschätzung²



Ergreifen von Sofortmaßnahmen erforderlich?

→ **JA** → Sofort ASD einschalten und Eltern informieren!



5. Gespräch mit den Eltern führen

Anmerkungen zum Verfahrensablauf bei Verdacht auf externen Missbrauch von Kindern

Fallen Ihnen in Ihrer Klasse oder Funktion – einmalig oder wiederholt – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, informieren Sie Ihre Schulleitung und überprüfen Sie Ihre persönlichen Wahrnehmungen im Team. Dazu empfehlen wir Ihnen, Ihre Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig zu dokumentieren.

Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team, muss die Leitung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Fachlich ist dies sehr geboten. Die fachliche und persönliche bzw. emotionale Distanz sowie die wichtige Außenperspektive sind in dieser Situation außerordentlich hilfreich.

Die Einbeziehung der Eltern und des Kindes erfolgt – wenn dadurch der Kinderschutz nicht gefährdet wird – nach der Hinzuziehung einer insoweit erfahrene Fachkraft. Gerade bei Fällen sexueller Gewalt sind manchmal durch eine zu frühe Einbeziehung der Eltern ohne hinreichende vorherige fachliche Reflexion schwere Fehler gemacht worden

Quelle: Auszüge aus der „Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen“ Der Paritätische (2022), S. 53; Arbeitshilfe zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes der Stadt Langenfeld

Sexuelle Übergriffe von Kindern untereinander

Bei der Thematik sexuell übergriffiger Kinder würde ein reiner Verfahrensablauf zu kurz greifen. Bei sexuell übergriffigen Kindern muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden auf der Grundlage von einer differenzierten Betrachtung von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch. Gerade bei übergriffigen Kindern „sind das pädagogische Umgehen mit diesem Verhalten, Schutz der betroffenen Kinder und wirksame Formen der Einflussnahme auf übergriffige Kinder gefragt.“ Dazu ist es – wie bereits gesagt – in der Regel notwendig, sich von einschlägigen Beratungsstellen beraten und ggf. begleiten zu lassen.

Quelle: Auszüge aus der „Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen“ Der Paritätische (2022), S. 27; Arbeitshilfe zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes der Stadt Langenfeld

Anlage 9: Entbindung von der Schweigepflicht (gem. § 203 StGB)

Eltern/Sorgeberechtigte

..... Name 1 Vorname (Mutter/Vater/Sonstige)	<input type="checkbox"/> ja Sorgerecht	<input type="checkbox"/> nein
..... Anschrift (Straße/Hausnummer/Ort)		 Telefon	
..... Name 2 Vorname (Mutter/Vater/Sonstige)	<input type="checkbox"/> ja Sorgerecht	<input type="checkbox"/> nein
..... ggf. abweichende Anschrift		 Telefon	

Kind

..... Name, Vorname Geburtsdatum
<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich Klasse/Schuljahr

Einwilligung

Hiermit erteile ich/erteilen wir meine/unsere Einwilligung, dass

..... Her/Frau Name, Vorname / Funktionsbezeichnung/Stelle GGG Wiescheid
..... Her/Frau Name, Vorname und/oder Funktionsbezeichnung/Stelle Schule/Einrichtung/Institution
..... Her/Frau Name, Vorname und/oder Funktionsbezeichnung/Stelle Schule/Einrichtung/Institution
..... Her/Frau Name, Vorname und/oder Funktionsbezeichnung/Stelle Schule/Einrichtung/Institution

von der GGG Wiescheid in Langenfeld im Rahmen der Beratung mit Mitarbeiter:innen

<input type="checkbox"/> des Jugendamtes ggf. Name, Vorname und/oder Funktionsbezeichnung/Stelle
<input type="checkbox"/> der Schulpsychologischen Beratung ggf. Name, Vorname und/oder Funktionsbezeichnung/Stelle
<input type="checkbox"/> von Beratungs- und Therapieeinrichtungen, Arzt/Ärztin genaue Bezeichnung der Einrichtung, ggf. Name der Person
<input type="checkbox"/> anderer Stellen genaue Bezeichnung der Stelle, ggf. Name der Person

hinsichtlich folgender Informationen/Angelegenheiten

.....
.....

Kontakt aufnimmt, in entsprechende Unterlagen Einsicht nehmen darf (z.B. ärztl. Gutachten) und entbinde beide Seiten von der Verschwiegenheitspflicht gem. § 203 StGB. Ich/wir wurde/n ausführlich über die gesetzliche Schweigepflicht und den Sinn und Zweck dieser freiwilligen Erklärung sowie über mögliche Folgen einer Verweigerung unterrichtet. Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir diese Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Diese Erklärung gilt bis (spätestens bis zum Ende des Schulbesuchs an der GGG Wiescheid) und dient folgendem Zweck:
.....
.....

Langenfeld, den
.....
Unterschrift(en)

Quelle: übernommen und adaptiert von der Theodor-Heuss-Schule (Städtische Realschule) Solingen

Anlage 10: Rechtliche Grundlagen

Paragrah	Inhalt/Auftrag
Gesetzliche Grundlagen, in denen die Rechte der Kinder gestärkt werden	
§ 1 BGB	Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte
§ 1626 Abs. 2 BGB	Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen
§ 1631 Abs. 2 BGB	Recht auf gewaltfreie Erziehung
§ 1 Abs. 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
§ 1 Abs. 3 SGB VIII	Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen
§ 8 SGB VIII	Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen, Einbezug der Erziehungsberechtigten /des Kindes in die Gefährdungseinschätzung, hierbei Hinzuziehen von sog. „insoweit erfahrene Fachkraft“ und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ggfs. Inobhutnahme § 45 Abs. 2 Nr. 3
§ 4 KKG Abs. 1	Zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung haben Berufsgeheimnisträger gegenüber dem öffentlichen Träger, also dem Jugendamt, einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bzw. Kinderschutzfachkraft.
Landeskinderschutzgesetz	(4) Beteiligte oder Beteiligter am Kinderschutz im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die Aufgaben des Kinderschutzes wahrnimmt. Ein förmlicher Bestellungs- oder Übertragungsakt ist nicht erforderlich.
Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)	Ziel des Gesetzes ist, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben.
§ 42 Abs. 6 SchG NRW	Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen
§ 45 Abs. 1, 2 SchG NRW	(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in der Schule ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Sie können ihre Meinung auch im Unterricht im sachlichen Zusammenhang mit diesem frei äußern. (2) Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Durch die Ausübung dieses Rechts dürfen der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, insbesondere die Durchführung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen sowie die Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden.
SGB VIII § 13 Abs.6 KiBiz	Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis/ Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe
§ 2 KiBiz/§ 13 KiBiz	Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen/ Kindertages pflge ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie, Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses/Anspruch auf frühkindliche Bildung
BundeskinderschutzGesetz (BKISchG)	Artikelgesetz, das Novellierungen des SGB VIII festlegt Instrument zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern – hier für Schule vor allem wichtig: § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger

Relevante Gesetzesgrundlagen über die Rechte der Kinder hinaus	
§ 8b SGB VIII	Pädagogische Fachkräfte sowie pädagogische Mitarbeitende haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft durch das Jugendamt. Träger von Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Kinderschutz(konzept) und Partizipation (Teilhabe/Beschwerde).
§ 22a SGB VIII/§ 13a KiBiz	Entwicklung und Einsatz einer pädagogischen Konzeption, Evaluation der pädagogischen Arbeit, Konkretisierung der Konzeption (Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität)
§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII	Gemeinsam mit dem Antrag auf eine Betriebserlaubnis muss die Vorlage der pädagogischen Konzeption erfolgen, die Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt
§ 47 Nr. 2 SGB VIII	Meldepflicht bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können. Hierzu finden Sie auf den Seiten des LVR eine Arbeitshilfe (Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII)
§ 79a SGB VIII	Festschreiben von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	Das KKG ist als Artikel 1 des BKiSchG verabschiedet worden und flankiert die Vorschriften nach § 8a/§ 8b/§ 42 (Inobhutnahme) und § 79a des SGB VIII. Das Gesetz hilft auch bei der Umsetzung der § 1631 und § 1666 BGB.